

Geldlohn oder Sachbezug?

Seit 1. Januar 2020: Verschärfungen bei Sachbezügen und 44-Euro-Freigrenze



Verbesserungsvorschläge werden im Rahmen des Ideenmanagements sowohl mit Geldprämien, als auch mit Sachprämien honoriert. Mit den Sachprämien wollen viele Firmen speziell bei geringfügigeren Verbesserungen die steuerliche 44-Euro-Freigrenze ausnutzen.

Die Frage, was vom Finanzamt als Sachbezug anerkannt wird, war bisher recht großzügig geregelt. Auf Grund einer Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist das seit Anfang 2020 nicht mehr so.

VON PETER KOBLANK

Bei der Frage, ob eine Zuwendung einen Sachbezug darstellt, war bisher der *Rechtsgrund* der Zuwendung ausschlaggebend.

War beispielsweise ein Sachbezug bei einer Tankstelle versprochen, lag auch dann ein Sachlohn vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Geldbetrag überwies mit der Auflage, diesen an einer Tankstelle für Treib- oder Schmierstoffe, Zusatzstoffe (Add blue o.ä.) oder eine Fahrzeugwäsche auszugeben.

Seit 2020 ist stattdessen die *Art und Weise* ausschlaggebend, mit der der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt.

BFH-Urteile aus dem Jahr 2010

Das war bisher genau umgekehrt. Im November 2010 legte der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Grundsatzurteilen fest:

Sachbezüge sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen. Ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.¹

Damit hatte der BFH lästige Restriktionen der Finanzverwaltung bei Sachbezügen, speziell auch bei der Handhabung von Warengutscheinen, restlos abgeschafft.

Ab sofort galten nicht nur Sachen (Bücher, DVD, Bohrmaschinen, T-Shirts usw.), sondern auch nachträgliche Kostenerstattungen, zweckgebundene Geldleistungen, Gutscheine, Gutscheinkarten und Tankgutscheine als Sachleistungen, für die die steuerliche 44-Euro-Freigrenze in Anspruch genommen werden konnte.

BFH-Urteile aus dem Jahr 2018

Dass es dabei nicht bleiben würde, zeichnete sich bereits bei zwei BFH-Urteilen vom Sommer 2018² ab, als es um die Einstufung eines Arbeitgeberzuschusses für eine private Zusatzkrankenversicherung ging. Im BFH-Urteil vom 4.7.2018 (VI R 16/17) hieß es:

Zahlt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Zuschuss unter der Bedingung, dass dieser mit ei-

nem vom Arbeitgeber benannten Unternehmen einen Vertrag schließt, wendet er Geld und nicht eine Sache zu.

Hier wurde bereits abweichend von der BFH-Rechtsprechung von 2010 eine bestimmte zweckgebundene Leistung als Geldlohn eingestuft.

Diese Überlegungen wurden vom Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2019 aufgegriffen und weiter verschärft.

Jahressteuergesetz 2019

Im Artikel 2 Nr. 6 Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019) wurde Ende 2019 das Einkommensteuergesetz (EStG) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 geändert.³

§ 8 Abs. 1 EStG wurde wie folgt ergänzt:

(1) ¹ Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen. ² **Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.** ³ **Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen.**

§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wurde wie folgt ergänzt:

¹¹ Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen; **die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.**

Neuerdings kein Sachbezug mehr

Dadurch gilt seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr als Sachbezug, wenn der Arbeitgeber den Anspruch seines Arbeitnehmers auf folgende Weise erfüllt:

Zweckgebundene Leistungen

Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer Geld, damit sich dieser etwas zuvor Festgelegtes (z.B. bei einer Tankstelle) kaufen kann.

Nachträgliche Kostenerstattung

Arbeitgeber erstattet bei Vorlage der Rechnung (z.B. Quittung der Tankstelle) das Geld.

Vom Arbeitgeber ausgestellte Gutscheine

Auch die im Ideenmanagement bisher nicht unüblichen vom Arbeitgeber ausgedruckten Gutscheine

gelten künftig als *Geldsurrogate*⁴ bzw. *andere Vorteile*, die auf einen Geldbetrag lauten.

Ein Beispiel dafür ist ein vom Arbeitgeber ausgestellter 44-Euro-Tankgutschein zur Einlösung bei einer bestimmten Tankstelle mit nachträglicher Abrechnung zwischen der Tankstelle und dem Arbeitgeber.

Denn die Ausnahme für Gutscheine laut § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG verlangt nicht nur, dass diese ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen.

Sie verlangt außerdem, dass die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG⁵ erfüllt sind. Diese gelten aber nur für Dienste, die *beim Emittenten eingelöst* werden können. Ein als Sachbezug anerkannter 44-Euro-Tankgutschein muss daher *von der Tankstelle* ausgestellt sein.

In all diesen und ähnlichen Fällen kann daher die steuerliche 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs.1 Satz 11 EStG nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Weiterhin Sachbezug

Als Sachbezug gelten auch in Zukunft alle tatsächlichen Sachen wie ein Buch, eine Powerbank, eine Bohrmaschine, ein T-Shirt und ähnliches.

Als Sachbezug gelten laut § 8 Abs. 1 Satz 3 EStG auch in Zukunft Gutscheine und Geldkarten,

- die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und
- die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)⁵ erfüllen.

Folgende Gutscheine und Geldkarten fallen unter die im ZAG genannten Punkte a) und b):

Closed-Loop-Karten⁶

Gutscheinkarten, die ausschließlich in den Filialen des Einzelhandelsunternehmens eingelöst werden können, das sie ausgestellt hat, z.B. bei einer bestimmten Tankstelle, einer Mineralölgesellschaft, einem bestimmten Kino oder einer Baumarkt- oder Drogeriemarktkette.

In diese Kategorie fällt auch der oben erwähnte *von der Tankstelle* ausgestellte 44-Euro-Tankgutschein.

Controlled-Loop-Karten

Gutscheinkarten, die bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen eingelöst werden können, z.B. ein Wunschgutschein, der bei Zalando, Adidas, Thalia, Swarovski und weiteren über fünfhundert teilnehmenden Einzelhandelsunternehmens eingelöst werden kann,⁷ oder eine Shopping Card, die in allen Geschäften eines Outletcenters eingelöst werden kann.

Die neue Regelung gilt aber nicht für Open-Loop-Karten, die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet oder als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können.⁸

44-Euro-Freigrenze

Bei der steuerlichen 44-Euro-Freigrenze ist zu beachten, dass sie nur dann gilt, wenn alle Sachzuwendungen an einen Mitarbeiter in Summe die 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen. Nur dann sind diese Sachzuwendungen steuerfrei.

Wird die Grenze im Kalendermonat überschritten, sind alle Sachzuwendungen dieses Kalendermonats zu versteuern: es ist kein *Freibetrag*, sondern eine *Freigrenze*.

Diese Freigrenze greift laut dem erweiterten § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bei Gutscheinen und Geldkarten inzwischen nur noch, wenn es sich um Sachbezüge handelt, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Der steuerliche Vorteil soll damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen werden.⁸

Dieses Kriterium wird aber bei Prämien für Verbesserungsvorschläge im Rahmen des Ideenmanagements grundsätzlich erfüllt und führt damit zu keiner Änderung.

Zur Erläuterung der neu geschaffenen Abgrenzung von Geldlohn und Sachbezug ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums in Vorbereitung, das noch im März 2020 erscheinen soll.

1) Peter Koblack: Neue Flexibilität bei Warengutscheinen. BFH schafft lästige Restriktionen der Finanzverwaltung restlos ab / Aktuelle Urteile. [EUREKA impulse 2/2011](#)

2) Bundesfinanzhof Urteil vom 7.6.2018, VI R 13/16: <https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&nr=37684>

Bundesfinanzhof Urteil vom 4.7.2018, VI R 16/17: <https://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&nr=37690>

3) Artikel 2 Nr. 6 Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019):
§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: „Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt: „die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.“ [...]

Artikel 39 Abs. 2 Jahressteuergesetz 2019 (JStG 2019):

Die Artikel 2, 12, 15, 33, 35 und 37 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

4) Von lat. *surrogatum* = Ersatz. Partizip Perfekt Passiv von *subrogare/surrogare* = jemanden anstelle eines anderen auswählen.

5) § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG):

(1) Als Zahlungsdienste gelten nicht

10. Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die

a) für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten oder innerhalb eines be-

- grenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten eingesetzt werden können,
- b) für den Erwerb eines sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums eingesetzt werden können, oder
 - c) beschränkt sind auf den Einsatz im Inland und auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Erwerb der darin bestimmten Waren oder Dienstleistungen von Anbietern, die eine gewerbliche Vereinbarung mit dem Emittenten geschlossen haben, bereitgestellt werden;
- 6) **Closed-Loop-Karten:** Nur beim Kartenausgeber einlösbar, keine Barauszahlung. Beispiel: Baumarkt-Gutscheinkarte.
- Controlled-Loop-Karten:** Nur bei den teilnehmenden Händlern eines Verbunds einlösbar, keine Barauszahlung. Beispiel: Outletcenter-Gutscheinkarte. – Andere Bezeichnungen: Semi-Open-, Hybrid-Open-, Restricted-Open- oder Semi-Closed-Loop-Karten.
- Open-Loop-Karten:** Bei sehr vielen Akzeptanzstellen weltweit einlösbar, auch Barauszahlung. Beispiel: Prepaid-Kreditkarten der großen Kreditkartenorganisationen.
- 7) Beispiel: <https://www.wunschgutschein.de/>
- 8) Bericht des Finanzausschusses vom 7. November 2019, Deutscher Bundestag Drucksache 19/14909, S. 44-45:
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/149/1914909.pdf>

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter www.koblank.com/bestofkoblank.htm

Impressum:

EUREKA impulse 3/2020 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12
D-73431 Aalen · www.eureka-akademie.de

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© März 2020 Peter Koblank